

d) *Die Stabilität der Brigaden, Schulen und Kurse*

Dieses Prinzip fordert, daß die Verurteilten nicht ohne außerordentliche Gründe aus der Brigade, Vollzugsabteilung oder Strafvollzugsabteilung herausgehen. Die Schulen und Kurse müssen ständig tätig und spezialisiert sein. Es ist so leichter, den Ausbildungsprozeß zu verwirklichen.

e) *Die Übereinstimmung der Gesundheit mit den Ausbildungsforderungen im ausgewählten Beruf*

Entsprechend diesem Prinzip ist es zweckmäßig, die Verurteilten ohne ausreichende allgemeine Bildung in die allgemeinbildende Schule zu schicken und gesundheitsgeschädigte Verurteilte einen Beruf lernen zu lassen, in dem sie unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes und der physischen Mängel arbeiten können.

Die berufliche Ausbildung wird nur bei Ausnutzung aller Prinzipien in ihrem Zusammenhang, unter Berücksichtigung ihrer schöpferischen Anwendung von den konkreten, sich in der Strafvollzugseinrichtung ergebenden Bedingungen erfolgreich sein.